Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
7. Wahlperiode: 1967-71

(21.4.1971) Nr. 32 - Bericht des nichtständigen Ausschlusses

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 32

Bericht des nichtständigen Ausschusses zur Überprüfung des Gesetzes über die Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung

vom 21. April 1971

I. Auftrag

1. Die Reform des Ortsamtsgesetzes und seine eventuelle Anwendung im ortsamtsfreien Stadtgebiet wird bereits seit Jahren öffentlich diskutiert und findet in zahlreichen Presseberichten ihren Niederschlag. Auch in der Stadtbürgerschaft ist seit 1962 alljährlich bei den Haushaltsberatungen auf die Notwendigkeit einer Überprüfung des Gesetzes hingewiesen worden.

2. Die Deputation für Inneres hat sich am 24. Juni 1966 mit den in der Öffentlichkeit diskutierten Wünschen auf eine Änderung und Ergänzung des Gesetzes befaßt und der Stadtbürgerschaft Bericht erstattet (Mitteilung des Senats vom 12. Juli 1966, Drucksachenabteilung I Nr. 165, 6. Wahlperiode). Der Senat hat in diesem Bericht betont, daß für eine Novellierung der Ortsamtsgesetzgebung dem Parlament der Vorrang gebühre.

3. Die Stadtbürgerschaft beschloß in ihrer 12. Sitzung am 26. Juni 1968, einen nichtständigen Ausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, das Gesetz über die Ortsämter zu überprüfen und ggf. Vorschläge für eine Änderung des Gesetzes zu unterbreiten (Drucksachenabteilung IV Nr. 66). Zugleich wählte die Stadtbürgerschaft die folgenden neun Abgeordneten in den nichtständigen Ausschuß:

Dr. Johann-Tönjes Cassens (CDU)
Helmut Fröhlich (SPD)
Frau Marianne Hänecke (CDU)
Karl-Otto Hartjen (SPD)
Walter Hauptmann (FDP)
Paul Jackisch (CDU)
Karl Heinz Jantzen (SPD)
Georg Reichelt (SPD) und
Reinhard Uhde (SPD)

Für den mit seiner Wahl in den Senat aus der Bürgerschaft ausgeschiedenen Abgeordneten Jantzen wählte die Stadtbürgerschaft in ihrer 16. Sitzung am 6. November 1968 den Abgeordneten Horst Stäcker (SPD) in den nichtständigen Ausschuß (Drucksachenabteilung IV Nr. 83).

II. Ausschußarbeit

1. Der Ausschuß konstituierte sich am 9. September 1968 und wählte den Abgeordneten Uhde zu seinem Vorsitzenden und den Abgeordneten Dr. Cassens zum stellvertretenden Vorsitzenden. Insgesamt wurden 27 Sitzungen durchgeführt. Zu den Beratungen wurden ständig Vertreter des Senators für Inneres und später auch der Kommission für Verwaltungsreform hinzugezogen.

2. In öffentlicher Anhörung hatten am 19. Februar 1969 Vertreter des Verbandes Bremischer Bürgervereine e. V., der Arbeitsgemeinschaft Woltmershausen-Rablinghausen e. V. und der Nachbarschaften Neuenlande-Buntentor und Neue Vahr Gelegenheit, ihre Vorstellungen über eine Reform des Gesetzes vorzutragen.

3. Die Sprecher der Ortsamtsbeiräte und die Ortsamtsvorsteher wurden in öffentlichen Sitzungen am 10. Februar 1970 von dem Stand der Ausschußarbeiten unterrichtet und gebeten, Änderungswünsche ihrer Beiräte und Ämter dem Ausschuß bekanntzugeben. Diese Wünsche wurden bei der weiteren Beratung im Ausschuß berücksichtigt. Der erste Ausschußentwurf wurde auch allen Beiratsmitgliedern mit der Bitte um Stellungnahme zugestellt.

4. Der Beirat für Ortsamtsangelegenheiten beim Senator für Inneres beschäftigte sich mit dem Ausschußentwurf in seiner Sitzung am 14. Oktober 1970. Die dort erhobenen Änderungsvorschläge wurden dem Ausschuß vom Senator für Inneres übermittelt.

5. Der Senat gab in seiner Sitzung vom 3. November 1970 weitere Anregungen, die ebenfalls im Ausschuß beraten wurden.

6. Die beteiligten Fraktionen der Stadtbürgerschaft wurden mehrfach um Stellungnahmen zu Detailfragen gebeten. Sie hatten auch maßgeblichen Anteil an der Vorbereitung der Gesetzesüberprüfung, die dort zum Teil schon in der voraufgegangenen Wahlperiode begonnen worden war.

7. Die Ausschußmitglieder nahmen wiederholt Gelegenheit, in öffentlichen Versammlungen Vereine und Organisationen über die geplante Reform des Gesetzes und den jeweiligen Stand der Beratungen zu unterichten. Die bei diesen Diskussionen mit zahlreichen Bürgern festgestellten Anregungen und Wünsche flossen in die Ausschußarbeit ein.

8. Auch schriftliche Stellungnahmen einzelner Bürger oder Bürgervereinigungen unterstützten die Arbeit des Ausschusses.

9. Der Ausschuß dankt den Vertretern von Presse und Funk für die umfangreiche Information der Öffentlichkeit.

III. Arbeitsergebnis

1. Der Ausschuß vertrat bereits zu Beginn seiner Arbeit übereinstimmend die Auffassung, die Reform des Ortsamtsgesetzes in zwei Phasen durchzuführen. Zunächst wurde das Gesetz für die bestehenden Ortsämter überarbeitet. Anschließend wurden die gesetzgeberischen Möglichkeiten für die Anwendung dieses Gesetzes im ortsamtsfreien Stadtgebiet geprüft. Bei beiden Arbeitsphasen hat der Ausschuß auf eine weitgehende Anhörung und Mitwirkung der interessierten Bevölkerungskreise Wert gelegt.

2. Hinsichtlich der Novellierung des Ortsamtsgesetzes kam der Ausschuß überein, vorrangig die Stellung der Beiräte zu stärken und im übrigen die Stuktur und Abgrenzung der dreizehn bestehenden Ortsamtsbereiche gegenwärtig beizubehalten.

3. Für das ortsamtsfreie Stadtgebiet kam der Ausschuß überein, die dort neu zu schaffenden Beiräte mit den gleichen Rechten auszustatten wie sie den Ortsamtsbeiräten nach dem novellierten Gesetz zustehen sollen. Nach Auffassung des Ausschusses sollten die Stadtteilbereiche überschaubar gehalten werden, sich an historisch gewachsenen Strukturen orientieren und, gemessen an der Einwohnerzahl, möglichst gleich groß sein.

4. Der Ausschuß vertrat im übrigen die Auffassung, daß die im Senat angestellten Überlegungen, langfristig die Einrichtung von Bezirksämtern anzustreben, die jetzt vorzunehmende Novellierung des Gesetzes nicht tangieren. Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Regelungen schließen eine Realisierung derartiger Planungsvorstellungen für die Zukunft nicht aus.

5. Das hier anstehende Gesetzgebungswerk wird möglicherweise durch die angestrebte Reform der Landesverfassung und durch eine beabsichtigte Umstrukturierung der Verwaltung neu zur Diskussion gestellt werden.

6. Als Ergebnis seiner Arbeit legt der Ausschuß der Stadtbürgerschaft mehrere Gesetzentwürfe vor.

7. Die Ausschußmehrheit, bestehend aus den Abgeordneten

 Helmut Fröhlich
 Karl-Otto Hartjen
 Walter Hauptmann
 Georg Reichelt
 Horst Stäcker und
 Reinhard Uhde,

 unterbreitet ein novelliertes „Ortsgesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung" (Anlage 1) sowie ein „Ortsgesetz über die Beiratstätigkeit im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen" (Anlage 2).

8. Die Ausschußminderheit, bestehend aus den Abgeordneten

Dr. Johann-Tönnjes Cassens
Marianne Hänecke und
Paul Jackisch,

unterbreitet ein „Gesetz über Ortsbeiräte mit und ohne Ortsämter sowie Außenstellen der bremischen Verwaltung" (Anlage 3).

9. **Der Ausschuß empfiehlt der Stadtbürgerschaft, die gesetzliche Regelung so rechtzeitig zu treffen, daß sie mit dem Tage der Bürgerschaftswahl am 10. Oktober 1971 in Kraft treten kann.**

Reinhard Uhde
Vorsitzender und Berichterstatter

Ortsgesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

I. Ortsamtsbereiche

§ 1

(1) Für folgende Teile der Stadtgemeinde Bremen bestehen Ortsämter:

1. Stadtteil Hemelingen
2. Stadtteil Osterholz
3. Ortsteil Oberneuland
4. Ortsteil Borgfeld
5. Stadtteil Horn-Lehe
6. Ortsteil Blockland
7. Stadtteil Burglesum
8. Stadtteil Vegesack
9. Stadtteil Blumenthal
10. Stadtteil Obervieland
11. Stadtteil Huchting
12. Ortsteil Seehausen
13. Ortsteil Strom

(2) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

(3) Die Ortsämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Umschrift:

„Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt . . ."
(Name des Stadt- oder Ortsteils, für den das Ortsamt zuständig ist).

§ 2

In Ortsamtsbereichen, in denen es erforderlich ist, sind Nebenstellen der Ortsämter einzurichten. Über die Einrichtung von Nebenstellen entscheidet der Senator für Inneres als Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Beirat beim Ortsamt.

II. Stadtbremische Behörden und Ortsämter

§ 3

(1) Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind von den Fachbehörden Ortsämtern im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Die Fachbehörden haben bei der Errichtung von

Außenstellen deren Aufgaben in der Regel Ortsämtern zu übertragen. Stehen der Übertragung wichtige Gründe entgegen, so soll die Außenstelle bei einem Ortsamt errichtet werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Fachbehörden nach Absatz 1 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat.

(3) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Bezirk Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefaßt sind. Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven Außenstelle der bremischen Stadtverwaltung.

§ 4

Soweit die Ortsämter von den Fachbehörden übertragene Aufgaben wahrnehmen, führen sie diese Aufgaben als deren Außenstellen durch. Die Ortsämter gelten gleichwohl im Rahmen ihres gesamten Aufgabenbereichs als selbständige Ämter.

§ 5

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie bei den Fachbehörden Anträge stellen können und vor der Verteilung der von den Fachbehörden und Ämtern für Ortsämter global zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehört werden.

(2) Die Fachbehörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratung in den Deputationen ist den Ortsämtern über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Ortsämter haben außerdem das Recht, den Deputationen über die Fachbehörden ihre eigenen langfristigen Planungsabsichten vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können.

§ 6

(1) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, eine Stellungnahme des Ortsamtes einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist.

(2) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den stadtbremischen Behörden über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

III. Aufsichtsbehörde

§ 7

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

IV. Aufgaben der Ortsämter

§ 8

Die Ortsämter nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und von den Fachbehörden übertragen werden. Dabei sind die von den Fachbehörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

§ 9

(1) Die Ortsämter sind ferner zuständig für:
a) die Obdachlosenfürsorge,
b) die Erteilung von Zeugnissen nach § 118 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung,
c) die Wegeaufsicht nach der bremischen Wegeordnung.

(2) Im Bezirk Nord werden die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe c) vom Bauamt Bremen-Nord wahrgenommen.

§ 10

(1) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung ist nachzugehen. Nötigenfalls sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine öffentliche Einwohnerversammlung einzuberufen.

§ 11

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

V. Beiräte bei den Ortsämtern und Gesamtbeirat

§ 12

(1) Bei jedem Ortsamt ist ein Beirat zu bilden. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Beirat ist zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten des Ortsamtes einzuberufen.

§ 13

(1) Der Beirat hat über alle Angelegenheiten, die für den Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er die Aufgabe

a) sich über die Angelegenheiten des Ortsamtes berichten zu lassen,
b) sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen und Anregungen zu befassen,
c) über die vom Ortsamt zu stellenden Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen sowie die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren,
d) über die von stadtbremischen Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Ortsamtes zu beraten und zu beschließen,
e) über die Einberufung öffentlicher Einwohnerversammlungen zu beschließen.

(2) Der Beirat hat das Recht

a) Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen,
b) jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören,
c) Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Akteneinsicht wird durch den Beiratssprecher sowie seinen Stellvertreter ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 14

(1) Der Beirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften und Richtlinien beschließen.

(2) Angelegenheiten, welche die kommunalen Anlagen und Einrichtungen im Gebiet einer Nebenstelle betreffen, sind vor der Beschlußfassung im Beirat dem zuständigen Ortsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

(3) Beschlüsse des Beirats, die nach Meinung des Ortsamtleiters gegen Absatz 1 verstoßen, sind von ihm binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so hat der Ortsamtsleiter diesen Beschluß innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 15

(1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Ortsamtsleiters oder eines Beiratsmitgliedes kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Beirats ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Beirats ist der Ortsamtsleiter verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Beiratssitzung einzuberufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der Ortsamtsleiter. Er leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Er hat kein Stimmrecht.

(5) Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 16

(1) Für jede Nebenstelle kann der Beirat einen Ortsausschuß mit höchstens fünf Personen wählen.

(2) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Fachausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Ortsamtsbereiches gewählt werden, die nicht dem Beirat angehören, aber die Voraussetzungen des § 20 Absatz 3 erfüllen. In Fachausschüssen darf die Anzahl dieser Mitglieder die der Beiratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 17

(1) Die Sitzungen der Ortsausschüsse bei den Nebenstellen sind grundsätzlich öffentlich. § 15 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung. Die Fachausschußsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Ortsamtsleiter oder in seinem Auftrage der Leiter des Sachgebietes oder der Nebenstelle. Der Ausschußvorsitzende hat kein Stimmrecht.

§ 18

(1) Für das Bauwesen im Bezirk Nord wird ein Ausschuß gebildet. Ihm sind alle wichtigen Bauvorhaben oder sonstigen baulichen Maßnahmen von öffentlichem Interesse einschließlich der Haushaltsanschläge zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Der Bauausschuß Nord besteht aus:

a) neun gewählten Mitgliedern,

b) den Ortsamtsleitern der drei nordbremischen Ortsämter,

c) dem Leiter des Bauamtes Bremen-Nord.

Der Senator für das Bauwesen ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Die unter (2) a) genannten Mitglieder sind allein stimmberechtigt. Sie werden von den Beiräten der drei Ortsämter des Bezirks Nord gewählt, und zwar wählt jedes Ortsamt drei Mitglieder, von denen zwei dem Beirat des Ortsamtes angehören müssen.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Ortsamtsleiter des Ortsamtes Vegesack. Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden anderen Ortsamtsleiter vertreten.

(5) Die Bestimmungen für die Fachausschüsse gelten sinngemäß auch für den Bauausschuß Nord.

§ 19

(1) Die Zahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl des Ortsamtsbereiches. Dabei ist die Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die vom Wahlamt bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die Bürgerschaftswahl ermittelt worden ist.

(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt bei Ortsamtsbereichen

	bis zu		2 000	Einwohnern	7
mit	2 001	—	5 000	Einwohnern	9
mit	5 001	—	10 000	Einwohnern	11
mit	10 001	—	20 000	Einwohnern	13
mit	20 001	—	30 000	Einwohnern	15
mit	30 001	—	50 000	Einwohnern	17
mit	über	—	50 000	Einwohnern	19

§ 20

(1) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Parteien und Wählervereinigungen von der Stadtbürgerschaft für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Verteilung der Beiratsmitglieder (§ 19) erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Ortsamtsbereich abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur die Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wahlergebnisses Sitze in der Stadtbürgerschaft erhalten haben.

(2) Die Vorschläge der Parteien sind von dem untersten Gebietsverband, der für den gesamten Ortsamtsbereich zuständig ist, über ihre Landesleitungen bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl schriftlich einzureichen; für Wählervereinigungen gilt Entsprechendes. Verspätete Vorschläge werden nicht berücksichtigt. In diesem Falle vermindert sich die Zahl der Beiratsmitglieder entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen sachkundige Bürger sein die ihren Wohnsitz im Ortsamtsbereich haben und in die Bürgerschaft wählbar sind. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt solange weiter aus, bis die neuen Beiratsmitglieder gewählt sind.

§ 21

Die Gewählten können jederzeit aus dem Beirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Ortsamtsleiter schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 22

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt:

a) sobald für das Beiratsmitglied eine Voraussetzung für seine jederzeitige Wählbarkeit zur Bürgerschaft wegfällt oder wenn es seinen Wohnsitz im Ortsamtsbereich aufgibt;

b) wenn die Partei, auf deren Vorschlag das Beiratsmitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt wurde oder der es im Zeitpunkt der Feststellung angehört, gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt wird; das gleiche gilt, wenn eine Wählervereinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten wird;

c) wenn das Beiratsmitglied gemäß Artikel 18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Feststellung, ob ein Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft nach Absatz 1 verloren hat, obliegt der Aufsichtsbehörde. Mit dieser Festellung scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.

§ 23

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 20. Das Vorschlagsrecht steht der Partei oder Wählervereinigung zu, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt worden war.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn Mitglieder gemäß § 22 Absatz 1 Buchstabe b) ausscheiden. In diesem Falle vermindert sich die Mitgliederzahl des Beirates für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 24

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt schon vor Ablauf einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke die Gebiete bestehender Ortsämter so geändert werden, daß sich die Zahl der Beiratsmitglieder nach § 19 Absatz 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten Ortsamtsgebieten von dem nach § 19 Absatz 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Die Stadtbürgerschaft wählt für die nach Absatz 1 geänderten Ortsamtsbereiche neue Beiräte. §§ 19 und 20 finden Anwendung. Die Neuwahl soll binnen drei Monaten erfolgen. Bis zum Zusammentritt der neuen Beiräte werden deren Aufgaben von den bisherigen Beiräten wahrgenommen.

§ 25

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Für die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen gilt Artikel 84 der Bremischen Landesverfassung entsprechend; die Entscheidung gemäß Artikel 84 Absatz 3 trifft der Beirat.

§ 26

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder aller Ausschüsse sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die für vertraulich erklärt oder die ihnen durch Akteneinsicht bekanntgeworden sind.

§ 27

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für den ihnen durch ihre Tätigkeit in den Beiräten und Ausschüssen (§§ 16, 18) entstandenen Verdienstausfall und für ihre Auslagen angemessenen Ersatz nach näherer Anordnung des Senats.

§ 28

§ 20 Absätze 3 und 4, §§ 21 bis 24 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

§ 29

(1) Die Sprecher der Beiräte bei den Ortsämtern gehören einem Gesamtbeirat an, der bei dem Senator für Inneres zu bilden ist. Ihm obliegt die Koordinierung der Interessen aller Beiräte der Ortsämter.

(2) Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Gesamtbeirats nimmt der Senator für Inneres, sein Vertreter oder der für die Ortsamtsverwaltung zuständige Abteilungsleiter mit beratender Stimme teil. Er lädt ein und führt den Vorsitz.

VI. Ortsamtsleiter

§ 30

Die Leiter der Ortsämter führen die Amtsbezeichnung „Ortsamtsleiter".

§ 31

(1) Die Ortsamtsleiter werden vom Senat nach Anhörung des örtlichen Beirats haupt- oder ehrenamtlich berufen. Die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter erfolgt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwölf Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederberufung der haupt- und ehrenamtlichen Ortsamtsleiter ist zulässig.

(2) Für Fälle der Verhinderung des Ortsamtsleiters bestellt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des örtlichen Beirats einen Stellvertreter.

§ 32

Der Ortsamtsleiter ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ortsamtes. Dem Ortsamtsleiter obliegt:

a) die Vertretung des Ortsamtes gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft,
b) die Ausführung der Beschlüsse des Beirats und
c) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

VII. Schlußbestimmungen

§ 33

Das Gesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 3. Juli 1951 (SaBremR 2011 — b — 1) wird aufgehoben.

§ 34

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Fröhlich
Hartjen
Hauptmann
Stäcker
Reichelt
Uhde

Ortsgesetz über die Beiratstätigkeit im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

I. Stadtteilbeiräte und Ämter für Beiratsangelegenheiten

§ 1

(1) Im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind die folgenden 9 Stadtteilbeiräte und 4 Ämter für Beiratsangelegenheiten zu bilden:

für die Stadtteile Mitte und Östliche Vorstadt je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten Mitte,

für die Stadtteile Neustadt und Woltmershausen je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten Süd,

für die Stadtteile Schwachhausen und Vahr je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten Nordost,

für die Stadtteile Findorff, Walle und Gröpelingen je ein Beirat und für sie gemeinsam das Amt für Beiratsangelegenheiten West.

(2) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Stadtteilbeiräte und der Ämter für Beiratsangelegenheiten richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

(3) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Umschrift:

„Freie Hansestadt Bremen
Amt für Beiratsangelegenheiten . . ."

mit der näheren Bezeichnung des Amtes.

II. Aufgaben der Ämter für Beiratsangelegenheiten und Verhältnis zu den stadtbremischen Behörden

§ 2

(1) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten haben die Aufgabe, die bei ihnen wirkenden Stadtteilbeiräte in deren Arbeit zu unterstützen und so den Kontakt der Bürger zu den stadtbremischen Behörden zu stärken.

(2) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse sind und örtlich ihren Zuständigkeitsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung ist nachzugehen. Nötigenfalls sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

(3) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten sind verpflichtet, in den örtlichen Zuständigkeitsbereichen jedes ihrer Stadtteilbeiräte mindestens einmal jährlich eine öffentliche Einwohnerversammlung einzuberufen.

§ 3

(1) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen von öffentlichem Interesse sind, eine Stellungnahme des örtlich zuständigen Amtes für Beiratsangelegenheiten einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist.

(2) Zur Wahrung der Belange der Ämter für Beiratsangelegenheiten ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den stadtbremischen Behörden über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

§ 4

(1) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Stadtteilbeiräte bei den Fachbehörden Anträge stellen und von der Verteilung der von den Fachbehörden und Ämtern für das ortsamtsfreie Gebiet der Stadtgemeinde Bremen global zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehört werden.

(2) Die Fachbehörden haben die Anträge der Ämter für Beiratsangelegenheiten den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratung in den Deputationen ist den Ämtern für Beiratsangelegenheiten über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Ämter für Beiratsangelegenheiten haben außerdem das Recht, den Deputationen über die Fachbehörden die in den Stadtteilbeiräten erarbeiteten langfristigen Planungsabsichten vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können.

§ 5

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ämter für Beiratsangelegenheiten beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Amt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ämtern für Beiratsangelegenheiten eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Amt federführend ist.

III. Aufsichtsbehörde

§ 6

(1) Aufsichtsbehörde für die Ämter für Beiratsangelegenheiten ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ämter für Beiratsangelegenheiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

IV. Aufgaben der Stadtteilbeiräte

§ 7

(1) Die Stadtteilbeiräte sind zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs einzuberufen.

(2) Der Stadtteilbeirat hat über alle Angelegenheiten, die örtlich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er die Aufgabe,

a) sich über die Angelegenheiten des Amtes für Beiratsangelegenheiten berichten zu lassen, soweit sie seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen,

b) sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen und Anregungen zu befassen,

c) über die vom Amt für Beiratsangelegenheiten zu stellenden Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen sowie die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren,

d) über die von stadtbremischen Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Amtes für Beiratsangelegenheiten, soweit sie seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, zu beraten und zu beschließen,

e) über die Einberufung öffentlicher Einwohnerversammlungen zu beschließen.

(3) Der Stadtteilbeirat hat das Recht,

a) Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen,

b) jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören,

c) Einsicht in die beim Amt für Beiratsangelegenheiten befindlichen Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(4) Die Akteneinsicht wird durch den Sprecher des Stadtteilbeirats sowie seinen Stellvertreter ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 8

(1) Der Stadtteilbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Stadtteilbeirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 9

(1) Der Stadtteilbeirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften und Richtlinien beschließen.

(2) Beschlüsse des Stadtteilbeirats, die nach Meinung des Leiters des Amtes für Beiratsangelegenheiten gegen Absatz 1 verstoßen, sind von ihm binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Ist der Stadtteilbeirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so hat das Amt für Beiratsangelegenheiten diesen Beschluß innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

(1) Die Sitzungen des Stadtteilbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag des Amtes für Beiratsangelegenheiten oder eines Mitglieds des Stadtteilbeirats kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Stadtteilbeirats ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Stadtteilbeirats ist das Amt für Beiratsangelegenheiten verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Sitzung des Stadtteilbeirats einzuberufen.

(4) Den Vorsitz im Stadtteilbeirat führt der Leiter des Amtes für Beiratsangelegenheiten. Er leitet die Verhandlungen und Abstimmungen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

(1) Der Stadtteilbeirat kann innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches Ortsausschüsse mit höchstens fünf Personen wählen.

(2) Der Stadtteilbeirat kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Der Stadtteilbeirat kann bestimmte Angelegenheiten Fachausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheindung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(4) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Stadtteils gewählt werden, die nicht dem Stadtteilbeirat angehören, aber die Voraussetzungen des § 14 Absatz 3 erfüllen. In Fachausschüssen darf die Anzahl dieser Mitglieder die der Mitglieder aus dem Stadtteilbeirat nicht überschreiten.

§ 12

(1) Die Sitzung der Ortsausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 10 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung. Die Fachausschußsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Leiter des Amtes Beiratsangelegenheiten. Er hat kein Stimmrecht.

V. Mitglieder der Stadtteilbeiräte

§ 13

(1) Die Zahl der Mitglieder eines Stadtteilbeirats richtet sich nach der Einwohnerzahl seines örtlichen Zuständigkeitsbereichs. Dabei ist die Einwohnerzahl zugrunde zu legen, die vom Wahlamt bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die Bürgerschaftswahl ermittelt worden ist.

(2) Die Mitgliederzahl eines Stadtteilbeirats beträgt bei örtlichen Zuständigkeitsbereichen mit

bis zu 20 000 Einwohnern 13,
20 001 bis 30 000 Einwohnern 15,
30 001 bis 50 000 Einwohnern 17,
über 50 000 Einwohnern 19.

§ 14

(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte werden auf Vorschlag der Parteien und Wählervereinigungen von der Stadtbürgerschaft für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Verteilung der Mitglieder (§ 13) erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und

Wählervereinigungen in den Stadtteilen abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur die Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wahlergebnisses Sitze in der Stadtbürgerschaft erhalten haben.

(2) Die Vorschläge der Parteien sind von dem untersten Gebietsverband, der für den gesamten Stadtteilbereich zuständig ist, über ihre Landesleitungen bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl schriftlich einzureichen, für Wählervereinigungen gilt Entsprechendes. Verspätete Vorschläge werden nicht berücksichtigt. In diesem Falle vermindert sich die Zahl der Mitglieder des Stadtteilbeirats entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Stadtteilbeirats sollen sachkundige Bürger sein, die ihren Wohnsitz im Stadtteil haben und in die Bürgerschaft wählbar sind. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft üben die bisherigen Mitglieder des Stadtteilbeirats ihr Amt so lange weiter aus, bis die neuen Mitglieder des Stadtteilbeirats gewählt sind.

§ 15

Die Gewählten können jederzeit aus dem Stadtteilbeirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Amt für Beiratsangelegenheiten schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 16

(1) Die Mitgliedschaft des Stadteilbeirats erlischt,

a) sobald für das Mitglied eine Voraussetzung für seine derzeitige Wählbarkeit zur Bürgerschaft wegfällt oder wenn es seinen Wohnsitz im Stadtteil aufgibt;

b) wenn die Partei, auf deren Vorschlag das Mitglied von der Stadtbürgerschaft in den Stadtteilbeirat gewählt wurde oder der es im Zeitpunkt der Feststellung angehört, gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt wird; das gleiche gilt, wenn eine Wählervereinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten wird;

c) wenn das Mitglied gemäß Artikel 18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

(2) Die Feststellung, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat nach Absatz 1 verloren hat, obliegt der Aufsichtsbehörde. Mit dieser Feststellung scheidet das Mitglied aus dem Stadtteilbeirat aus.

§ 17

Scheidet ein Mitglied gemäß §§ 15 oder 16 Absatz 1 Buchstabe a) und c) aus dem Stadtteilbeirat aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 14. Im Falle des § 16 Absatz 1 Buchstabe b) findet eine Ersatzwahl nicht statt. In diesem Fall vermindert sich die Mitgliederzahl des Stadtteilbeirats für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 18

(1) Die Mitgliedschaft im Stadtteilbeirat erlischt schon vor Ablauf einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke der örtliche Zuständigkeitsbereich des Stadtteilbeirats so geändert wird, daß sich die Mitgliederzahl des Stadtteilbeirats nach § 13 Absatz 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten örtlichen Zuständigkeitsbereichen von dem nach § 13 Absatz 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Die Stadtbürgerschaft wählt für die nach Absatz 1 geänderten Zuständigkeitsbereiche neue Stadtteilbeiräte. §§ 13 und 14 finden Anwendung.

§ 19

(1) Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Uberzeugung leiten zu lassen.

(2) Für die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und ihrer Ausschüsse gilt Artikel 84 der Bremischen Landesverfassung entsprechend; die Entscheidung gemäß Artikel 84 Absatz 3 trifft der Stadtteilbeirat.

§ 20

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und ihrer Ausschüsse sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die für vertraulich erklärt oder die ihnen durch Akteneinsicht bekanntgeworden sind.

§ 21

Die Mitglieder der Stadtteilbeiräte und ihrer Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für den ihnen durch ihre Tätigkeit in den Stadtteilbeiräten und Ausschüssen (§ 11) entstandenen Verdienstausfall und für ihre Auslagen angemessenen Ersatz nach näherer Anordnung des Senats.

§ 22

§ 14 Absätze 3 und 4, § 15 bis 18 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

§ 23

(1) Die Sprecher der Stadtteilbeiräte gehören mit Sitz und Stimme dem Gesamtbeirat an, der von den Sprechern der Ortsamtsbeiräte bei dem Senator für Inneres gebildet wird.

(2) Sie nehmen auch an der Wahl des Sprechers des Gesamtbeirats und seines Stellvertreters teil.

VI. Leiter der Ämter für Beiratsangelegenheiten

§ 24

(1) Die Leiter der Ämter für Beiratsangelegenheiten werden vom Senat nach Anhörung der jeweiligen Stadtteilbeiräte berufen.

(2) Für den Fall der Verhinderung des Leiters des Amtes für Beiratsangelegenheiten bestellt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der jeweiligen Stadtteilbeiräte einen Stellvertreter.

§ 25

Der Leiter des Amtes für Beiratsangelegenheiten ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Amtes. Dem Leiter des Amtes für Beiratsangelegenheiten obliegt

a) die Vertretung des Amtes für Beiratsangelegenheiten gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft,

b) die Ausführung der Beschlüsse der Stadtteilbeiräte und

c) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

VII. Schlußbestimmung

§ 26

Dieses Gesetz tritt mit dem 10. Oktober 1971 (Tag der Bürgerschaftswahl) in Kraft.

Fröhlich
Hartjen
Hauptmann
Stäcker
Reichelt
Uhde

Gesetz über Ortsbeiräte mit und ohne Ortsämter sowie Außenstellen der bremischen Verwaltung

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Präambel

In dem Bewußtsein, die Mitwirkungsrechte jedes einzelnen Bürgers zu erweitern, seine Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der kommunalpolitischen Willensbildung zu stärken, werden auch im bislang ortsamtsfreien Bereich der Stadtgemeinde Bremen Ortsbeiräte geschaffen.

Die Beiräte sollen eine volks- und ortsnahe Mitwirkung bei allen kommunalpolitischen Entscheidungen gewährleisten.

Die bremische Bevölkerung wird aufgefordert, durch Mitarbeit die kommunalpolitische Willensbildung zu beleben und zu stärken.

Ortsamtsbereiche

§ 1

(1) In folgenden Teilen der Stadtgemeinde Bremen bestehen Ortsbeiräte mit Ortsämtern:

1. Stadtteil Hemelingen
2. Stadtteil Osterholz
3. Ortsteil Oberneuland
4. Ortsteil Borgfeld
5. Stadtteil Horn-Lehe
6. Ortsteil Blockland
7. Stadtteil Burglesum
8. Stadtteil Vegesack
9. Stadtteil Blumenthal
10. Stadtteil Obervieland
11. Stadtteil Huchting
12. Ortsteil Seehausen
13. Ortsteil Strom

(2) In weiteren Ortsteilen werden Ortsbeiräte ohne Ortsämter gebildet.

14. Stadtteil Altstadt
15. Stadtteil Neustadt
16. Stadtteil Huckelriede
17. Stadtteil Woltmershausen-Rablinghausen
18. Stadtteil Ostertor
19. Stadtteil Schwachhausen
20. Stadtteil Vahr

21. Stadtteil Findorff
22. Stadtteil Utbremen-Walle
23. Stadtteil Gröpelingen
24. Stadtteil Oslebshausen

(3) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Stadt- und Ortsteile richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

I. Beiräte ohne Ortsämter

§ 2

(1) In jedem Orts- bzw. Stadtteil ist ein Beirat zu bilden. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Beisitzern. Die Parteien und Wählervereinigungen sind am Vorstand zu beteiligen.

(2) Der Beirat ist zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten des Orts- bzw. Stadtteiles einzuberufen.

§ 3

(1) Der Beirat hat über alle Angelegenheiten, die für den Stadt- bzw. Ortsteil von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er die folgende Aufgabe:

a) An der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Finanzpläne mitzuwirken, indem Anträge über den Präsidenten der Bürgerschaft bei den Fachbehörden gestellt werden. Die Fachbehörden haben die Anträge der Beiräte den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Beratungsergebnis der Deputationen ist den Beiräten mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe bekanntzugeben.

b) Über die vom Ortsamt zu stellenden Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen.

c) Die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren.

d) Über die von stadtbremischen Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Stadt- bzw. Ortsteiles zu beraten und zu beschließen.

e) Sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen und Anregungen zu befassen.

f) Über die Einberufung öffentlicher Einwohnerversammlungen zu beschließen.

(2) Der Beirat hat das Recht

a) Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen. Die Ausschußmitglieder können sich jederzeit vertreten lassen.

b) jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören,

c) Einsicht in die den Stadt- bzw. Ortsteil betreffenden Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Die Akteneinsicht wird durch den von den Beiräten und Ausschüssen gewählten *Vorstand* ausgeübt. Bei Meinungsverschiedenheiten über das Recht der Akteneinsicht entscheidet das *Präsidium der Bremischen Bürgerschaft*.

§ 4

(1) Der Beirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften beschließen.

(2) Beschlüsse des Beirats, die gegen Absatz 1 verstoßen, sind vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft binnen zwei Wochen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so ist dieser Beschluß dem Präsidium der Bürgerschaft innerhalb einer Woche zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5

(1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes kann die Öffentlichkeit durch Beschluß des Beirats ausgeschlossen werden. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Für vertraulich beschlossene Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Beirats ist der *Vorstand* verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Beiratssitzung einzuberufen.

(4) Den Vorsitz im Beirat führt der *Vorsitzende*. Er leitet die Verhandlungen und Abstimmungen.

(5) Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die vom *Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft* erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 6

(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben Fachausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Fachausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheidug im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Stadt- bzw. Ortsteiles gewählt werden, die nicht Beiratsmitglieder sind, aber die Voraussetzungen des § 9 Absatz 3 erfüllen. In Fachausschüssen darf die Anzahl dieser Mitglieder jedoch die Zahl der Beiratsmitglieder nicht überschreiten.

§ 7

(1) Die Sitzungen aller Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 8

(1) Die Zahl der Beiratsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl des Stadt- bzw. Ortsteiles.

(2) Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt

	bis zu	2 000	Einwohnern	7
mit	2 001 —	5 000	Einwohnern	9
mit	5 001 —	10 000	Einwohnern	11
mit	10 001 —	20 000	Einwohnern	13
mit	20 001 —	30 000	Einwohnern	15
mit	30 001 —	50 000	Einwohnern	17
	mit über	50 000	Einwohnern	19

§ 9

(1) Die Beiratsmitglieder werden bei der Bürgerschaftswahl durch eine Zweitstimme für die Dauer der Wahlperiode der Stadtbürgerschaft gewählt. Die Kandidaten werden von den Parteien und Wählervereinigungen benannt. Das nähere regelt das Wahlgesetz.

(2) Die Verteilung der Beiratsmitglieder (§ 8) erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen in jedem Stadt- und Ortsteil abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur die Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wahlergebnisses mehr als 5 Prozent der abgegebenen Stimmen in den jeweiligen Stadt- bzw. Ortsteilen erhalten haben.

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen sachkundige Bürger sein, die ihren Wohnsitz im Bezirk ihres Stadt- bzw. Ortsteiles haben und in die Stadtbürgerschaft wählbar sein müssen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft bzw. Neuwahlen üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt solange weiter aus, bis die neuen Beiratsmitglieder gewählt sind.

§ 10

Die Gewählten können jederzeit aus dem Beirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Präsidenten der Bürgerschaft schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 11

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt:

a) sobald das Beiratsmitglied seine Wählbarkeit verliert oder seinen Wohnsitz im Stadt- bzw. Ortsteil aufgibt;

b) wenn die Partei oder die Wählergemeinschaft, auf deren Vorschlag das Beiratsmitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt wurde oder der es im Zeitpunkt der Feststellung angehört, gemäß den Artikeln 21, 9 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland als verboten bzw. verfassungswidrig festgestellt wird; wenn eine Wählervereinigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes verboten wird.

c) wenn das Beiratsmitglied gemäß Artikel 18 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat.

§ 12

Die Feststellung, ob ein Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft nach § 11 verloren hat, obliegt dem Präsidium der Bremischen Bürgerschaft. Mit dieser Feststellung scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.

§ 13

(1) Scheidet ein Mitglied gemäß §§ 10, 11 Buchstabe a) und c) aus dem Beirat aus, so rückt der nachfolgende Listenkandidat derjenigen Partei oder Wählervereinigung nach, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt worden war.

(2) Im Falle des § 11 Absatz 1 Buchstabe b) findet Absatz (1) keine Anwendung. In diesem Fall vermindert sich die Mitgliederzahl des Beirats für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 14

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt schon vor Ablauf einer Wahlperiode der Stadtbürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Verwaltungsbezirke die Gebiete bestehender Stadt- bzw. Ortsteile so geändert werden, daß sich die Zahl der Beiratsmitglieder nach § 8 Absatz 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten Stadt- bzw. Ortsteilen von dem nach § 8 Absatz 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Im Falle des Absatz 1 werden für die geänderten Stadt- bzw. Ortsteile neue Beiräte gewählt. §§ 8, 9 finden Anwendung. Die Neuwahl soll binnen drei Monaten erfolgen. Bis zum Zusammentritt der neuen Beiräte werden deren Aufgaben von den bisherigen Beiräten wahrgenommen.

§ 15

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Für die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen gilt Artikel 84 der Bremischen Landesverfassung entsprechend.

§ 16

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder aller Ausschüsse sind — auch nach ihrem Ausscheiden — zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht bekanntgegeben, oder die ihnen als vertraulich erklärt worden sind.

§ 17

Die Beiratsmitglieder und die Mitglieder von Ausschüssen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten für den ihnen durch ihre Tätigkeit in den Beiräten und Ausschüssen entstandenen Verdienstausfall und für ihre Auslagen angemessenen Ersatz. Das Nähere regelt ein Gesetz.

§ 18

§§ 9 Absatz 3 und 4, 11 bis 15 gelten für die Mitglieder von Fach- und Ortsausschüssen entsprechend.

II. Ortsbeiräte mit Ortsämtern

§ 19

Für die Beiräte mit Ortsämtern gelten die §§ 2—18 entsprechend.

§ 20

(1) Für das Bauwesen im Bezirk Nord wird ein Ausschuß gebildet. Ihm sind alle wichtigen Bauvorhaben oder sonstigen baulichen Maßnahmen von öffentlichem Interesse einschließlich der Haushaltsanschläge zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Der Bauausschuß Nord besteht aus:

a) neun gewählten Mitgliedern
b) den Ortsamtsleitern der drei nordbremischen Ortsämter
c) dem Leiter des Bauamtes Bremen-Nord

Der Senator für das Bauwesen ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Die unter (2) a) genannten Mitglieder sind allein stimmberechtigt. Sie werden von den Beiräten der drei Ortsämter des Bezirks Nord gewählt, und zwar wählt jedes Ortsamt drei Mitglieder, von denen zwei dem Beirat des Ortsamtes angehören müssen.

(4) Den Vorsitz im Ausschuß führen die Vorsitzenden der drei nordbremischen Beiräte *in jährlichem Wechsel*. Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden anderen Vorsitzenden vertreten.

(5) Die Bestimmungen für die Fachausschüsse gelten sinngemäß auch für den Bauausschuß Nord.

III. Ortsämter

§ 21

Die Ortsämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Umschrift:
„Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt . . ."
(Name des Stadt- oder Ortsteils, für den das Ortsamt zuständig ist).

§ 22

(1) In allen Stadt- und Ortsteilen, in denen es erforderlich ist, sind Nebenstellen der Ortsämter einzurichten. Uber die Einrichtung von Nebenstellen entscheidet der Beirat im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres.

(2) Für jede Nebenstelle wählt der Beirat einen Ortsausschuß mit höchstens fünf Personen.

(3) Alle Angelegenheiten, welche die kommunalen Anlagen und Einrichtungen im Gebiet einer Nebenstelle betreffen, sind vor der Beschlußfassung im Beirat dem zuständigen Ortsausschuß zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 23

(1) Alle Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind von den Fachbehörden den Ortsämtern im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Die Fachbehörden haben bei der Errichtung von Außenstellen deren Aufgaben in der Regel den Ortsämtern zu übertragen. Stehen der Übertragung wichtige Gründe entgegen, so soll die Außenstelle bei ihrem Ortsamt errichtet werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Fachbehörden nach Absatz 1 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat.

(3) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Bezirk Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefaßt sind. Für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven Außenstelle der bremischen Stadtverwaltung.

§ 24

Soweit die Ortsämter von den Fachbehörden übertragene Aufgaben wahrnehmen, führen sie diese Aufgaben als deren Außenstellen durch, sie gelten gleichwohl im Rahmen ihres gesamten Aufgabenbereichs als selbständige Ämter.

§ 25

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und Finanzpläne mit, indem sie bei den Fachbehörden Anträge stellen und vor der Verteilung von den Fachbehörden und Ämtern für Ortsämter global zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gehört werden.

(2) Die Fachbehörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratung in den Deputationen ist den Ortsämtern über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

§ 26

(1) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, eine Stellungnahme des Ortsamtes einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist.

(2) Zur Wahrung der *Verwaltungs*belange der Ortsämter ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den stadtbremischen Behörden über die in Absatz 1 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

IV. Aufgaben der Ortsämter

§ 27

Die Ortsämter nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und von den Fachbehörden übertragen werden. Dabei sind die von den Fachbehörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

§ 28

(1) Die Ortsämter sind ferner zuständig für:
a) die Obdachlosenfürsorge,
b) die Erteilung von Zeugnissen nach § 118 Absatz 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung,
c) die Wegeaufsicht nach der bremischen Wegeordnung.

(2) Im Bezirk Bremen-Nord werden die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe c) vom Bauamt Bremen-Nord wahrgenommen.

§ 29

(1) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung sind nachzugehen. Nötigenfalls sind die erforderlichen Schritte einzuleiten.

(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine öffentliche Einwohnerversammlung einzuberufen.

§ 30

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

V. Ortsamtsleiter

§ 31

Die Leiter der Ortsämter führen die Amtsbezeichnung „Ortsamtsleiter".

§ 32

(1) Die Ortsamtsleiter werden vom Senat auf *Vorschlag* des örtlichen Beirats haupt- oder ehrenamtlich berufen. Die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter erfolgt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, für die Dauer von zwölf Jahren, die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederberufung der haupt- und ehrenamtlichen Ortsamtsleiter ist zulässig.

(2) Für Fälle der Verhinderung des Ortsamtsleiters bestellt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des örtlichen Beirats einen Stellvertreter.

§ 33

Der Ortsamtsleiter ist der Dienstvorgesetzte der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ortsamtes.

Dem Ortsamtsleiter obliegt:

a) die Vertretung des Ortsamtes gegenüber den Behörden und der Einwohnerschaft,
b) die Teilnahme an den Sitzungen des Beirats, ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen,
c) die Ausführung der Beschlüsse des Beirats und
d) die Erledigung der laufenden Geschäfte.

VI. Dienstaufsicht

§ 34

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß von ihnen die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 35

Das Gesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 3. Juli 1951 in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes vom 26. Juni 1962 (SaBremR 2011 - b - 1) wird aufgehoben.

§ 36

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Dr. Cassens
Marianne Hänecke
Jackisch